

112 C 124/14

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Michael Rosenberg, Kölner Straße 28, 50859 Köln,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jörg Peter Reuffurth, Neusser
Straße 2, 50670 Köln,

g e g e n

den Interessenverband Contergangeschädigter und deren Angehörige,
Contergangeschädigtenhilfswerk Bezirk Köln e. V., vertr. d. d. Vorstand, Auf der Ruhr
7, 50667 Köln,

Beklagten,

hat das Amtsgericht Köln
im schriftlichen Vorverfahren am 15.07.2014
durch die Richterin Dr. Schönberger
für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Vorstandes des Beklagten
vom 16.09.2013, den Kläger aus dem beklagten Verein auszuschließen,
unwirksam ist.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** und **Entscheidungsgründe** (gemäß § 313b Abs. 1 ZPO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer**

Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch ist schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils, sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

Dr. Schönberger